



*BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich*  
(Stiftung)

# Geschäftsordnung

**Inkrafttreten: 1. Januar 2021**

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der BVG-Sammelstiftung Swiss Life erlässt der Stiftungsrat die folgende Geschäftsordnung:

## Art. 1 Stiftungsrat

- 1- Der Stiftungsrat besteht gemäss Art. 6 der Stiftungsurkunde aus mindestens acht Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft zusammen. Vertreter und Vertreterinnen der Swiss Life AG als Stifterin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
- 2- Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des vierfolgenden Jahres. Die Mandate erlöschen bei Rücktritt aus dem Stiftungsrat, bei Auflösung des Anschlussvertrags des Arbeitgebers mit der Stiftung oder bei Auflösung der Versicherung des Mitglieds des Stiftungsrats mit der Stiftung. In diesem Fall rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer nach. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind wieder wählbar.
- 3- Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin, der oder die je für eine Amtsdauer der Vertretung der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberschaft angehört.
- 4- Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Geschäfte der Stiftung, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Stifterin geführt werden
  - b) Abnahme der Jahresrechnung der Stiftung
  - c) Bestimmung der Revisionsstelle und des Experten oder der Expertin für die berufliche Vorsorge.
- 5- Eine Sitzung des Stiftungsrats wird mindestens einmal im Jahr durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, sowie dann, wenn die Einberufung von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats beantragt wird. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
  - 6- Sitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft wie auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung einer Sitzung obliegt dem Präsidenten. Bei Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft kann der Vorsitzende die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen erlauben.
  - 7- Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Stiftungsurkunde sowie zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats mit Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Stiftungsrats können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats ihm zustimmt.

Quorumsbestimmungen sind auch bei Beschlüssen auf dem Zirkularweg einzuhalten.

- 8- Für die Stiftung sind der Präsident oder die Präsidentin und weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrats kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann die Stifterin ermächtigen, für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektiv-zeichnungsberechtigte Personen zu bezeichnen.

## Art. 2 Verwaltungskommissionen

- 1- Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber und jede angeschlossene Arbeitgeberin ist verpflichtet, eine Verwaltungskommission im Sinne von Art. 7 der Stiftungsurkunde einzusetzen. Die Verwaltungskommissionen bestehen aus einer gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberschaft. Die Verwaltungskommissionen sind in jedem Fall im Sinne von Art. 51 BVG zu organisieren.
- 2- Die Verwaltungskommissionen sorgen nach Massgabe der Stiftungsurkunde für die ordnungsgemässe Durchführung der einzelnen Vorsorgewerke der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Ihnen obliegt namentlich:
  - a) die Verwaltung der einzelnen Vorsorgewerke
  - b) die Umsetzung des Vorsorgereglements und die Festlegung des Vorsorgeplans
  - c) die Information der versicherten Personen
  - d) die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Arbeitgeber
  - e) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss den Wahlreglementen.

Die Verwaltungskommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

## Art. 3 Prüfung

- 1- Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestimmt. Sie prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlich Bericht.
- 2- Der Experte oder die Expertin für die berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat beauftragt. Er oder sie erstattet dem Stiftungsrat über seinen oder ihren Befund schriftlich Bericht.

## Art. 4 Geschäftsführung

- 1- Die Geschäfte der Stiftung werden im Auftrag und nach den Weisungen des Stiftungsrates von der Stifterin besorgt.
- 2- Als Rechnungsjahr der Stiftung gilt das Kalenderjahr.

## Art. 5 Änderungen

Die Geschäftsordnung kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

## Art. 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Mai 2014.

\* \* \*